

## Vermerk

### **Darstellung der Dringlichkeit der Kanalsanierung in der Straße „An der Höhe“**

#### **Veranlassung**

Gemäß § 47 des Landeswassergesetzes haben die Gemeinden in NRW die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Hierüber sollen die Gemeinden der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) in einem Zyklus von 6 Jahren eine Zusammenfassung über den gegenwärtigen Stand der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, mit Hilfe eines sog. Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) geben. Erstmals musste die Kanalsanierung der Straße „An der Höhe“ in das ABK für das Jahr 2016 mit der Ordnungsnummer 1.2.25.0.10.1.2 aufgenommen werden (siehe ABK-2012\_2017.xls).

#### **Gründe für die Aufnahme in das ABK**

Mittels einer Kamerabefahrung des vorhandenen Kanals, im Zuge der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw, wurden in den Kanalsträngen der Straße „An der Höhe“ folgende Schädstellen festgestellt:

- Der alte Steinzeugkanal, erbaut im Jahr 1952, weist eine Vielzahl von Risschäden auf
- Teilweise schon einsturzgefährdet
- Die Schächte sind sanierungsbedürftig
- Die Muffenverbindungen sind verschoben

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Überplanung im Jahr 2016 wurde den Planungsverantwortlichen klar, dass hier nur die Kanalsanierung in offener Bauweise, mit einer anschließenden großflächigen Straßenwiederherstellung als wirtschaftlich sinnvoll gewertet werden kann. Entsprechend wurde hier zwischen den Stadtwerken und dem FB 9 vereinbart, eine „kombinierte Straßen- und Kanalbaumaßnahme“ anzustreben.

#### **Bisherige Gründe für die Nichtumsetzung**

Die Gründe, warum generell einige Straßenbaumaßnahmen in Gummersbach immer mal wieder verschoben werden mussten, waren neben der prekären Haushaltslage insbesondere die Unklarheiten in Hinblick auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Die BezReg Köln (Dezernat 54) konnte dieser Verschiebung indirekt zustimmen, indem die jährliche, gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung zum Umsetzungsstand des ABKs einfach dahingehend nicht kommentiert wurde. Aufgrund der aktuell günstigeren Lage hinsichtlich der Straßenbeitragspraxis kann jedoch vermutet werden, dass die BezReg Köln eine weitere Verschiebung kaum noch so wohlwollend bewerten wird. Die Folgen einer Beanstandung eines ABKs sind erheblich, und betreffen neben dem Wegfall von Fördermöglichkeiten auch die Stadtplanung.

## Bisheriger Planungsstand

Die Ausführungsplanung zur Kanalsanierung wurde abgeschlossen. Auch die Straßenplanung wurde soweit vorbereitet, dass bereits eine erste Anliegerversammlung am 20.09.2022 durchgeführt werden konnte. Daraufhin wurde die Maßnahme im Betriebsausschuss vorgestellt (siehe Präsentation BA - An der Höhe\_Hans-Böckler-Strasse.pptx). Dort wurde einstimmig entschieden, die Maßnahme im Jahr 2023 umzusetzen (vgl. Niederschrift öffentlich.pdf). Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind unter den Auftragsnummern 23000293 und 23000317 insgesamt 400.000,- € eingestellt. Derzeit wird von Seiten der Stadtwerke für die beiden Gewerke „Straße“ und „Kanal“ bereits das Leitungsverzeichnis für die Ausschreibung erstellt. In Zuge dessen wurde von den Stadtwerken ein Zeitplan zwecks Terminabstimmung mit dem FB 8 erstellt (vgl. Terminplan An der Höhe.pdf).

## Fazit der Stadtwerke

Von Seiten der Stadtwerke wird die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2023 aufgrund der vorgefundenen Kanalschäden, den bereits weit fortgeschrittenen Planungen und dem unglücklichen Zustand der mehrmaligen Verschiebung im ABK, als dringlich angesehen. Die Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit kann auch mit der von den Stadtwerken entwickelten „Bewertungsmatrix Kanalbau“ (vgl. Bewertungsprogramm Kanalbau HS-Ost.xls) grafisch eindrucksvoll verdeutlicht.

i. V.



Dipl.-Ing (FH) Christopher Seybold M.Sc.

Stellv. Betriebsleiter und Technischer Leiter



### Anlagen:

ABK-2012\_2017.xls

Präsentation BA - An der Höhe\_Hans-Böckler-Strasse.pptx

Niederschrift öffentlich.pdf

Terminplan An der Höhe.pdf

Bewertungsprogramm Kanalbau HS-Ost.xls

## Vermerk

### Darstellung der Dringlichkeit der Kanalsanierung in der „Hammerstraße“

#### Veranlassung

Gemäß § 47 des Landeswassergesetzes haben die Gemeinden in NRW die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Hierüber sollen die Gemeinden der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) in einem Zyklus von 6 Jahren eine Zusammenfassung über den gegenwärtigen Stand der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, mit Hilfe eines sog. Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) geben. Erstmals musste die Kanalsanierung der „Hammerstraße“ in das ABK für das Jahr 2015 mit der Ordnungsnummer 1.2.15.0.05.1.2 aufgenommen werden (siehe ABK-2012\_2017.xls).

#### Gründe für die Aufnahme in das ABK

Mittels hydraulischer Berechnungen des vorhandenen Kanals in der „Hammerstraße“ wurde festgestellt, dass die Dimensionierung der vorhandenen Kanalhaltungen deutlich zu gering ist und somit der Kanal nicht der DIN EN 752 entspricht (vorhanden DN 300, erforderlich DN 600, vgl. hydraulischer Zustand.pdf). Folgerichtig können die Stadtwerke hier keine regelwerkskonforme Überflutungssicherheit gewährleisten und kommen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht nach. Weiterhin wurden mittels einer Kamerabefahrung des vorhandenen Kanals, im Zuge der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw folgende Schadstellen festgestellt:

- Der alte Steinzeugkanal, erbaut in den fünfziger Jahren, weist Risschäden auf
- Teilweise schon Scherbenbildung und Einsturz im gesamten Umfang
- Mehrfache Wurzeleinwüchse
- Geröllablagerungen
- Die Schächte sind sanierungsbedürftig
- Die Muffenverbindungen sind verschoben
- Einragende Stützen

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Überplanung im Jahr 2015/16 wurde den Planungsverantwortlichen klar, dass hier nur die Kanalsanierung in offener Bauweise, mit einer anschließenden großflächigen Straßenwiederherstellung als wirtschaftlich sinnvoll gewertet werden kann. Entsprechend wurde hier zwischen den Stadtwerken und dem FB 9 vereinbart, eine „kombinierte Straßen- und Kanalbaumaßnahme“ anzustreben.

Ein weiterer wesentlicher Grund für einen Straßenvollausbau war/ist, dass auch die anderen Versorgungsleitungen, insbesondere die Gasleitungen der AggerEnergie sehr schadhafte sind (Mitteilung der Aggerenergie.pdf).

## **Bisherige Gründe für die Nichtumsetzung**

Eigentlich war die Maßnahme kurz vor der Bauumsetzung. So wurden die Beschlüsse in den Gremien eingeholt und es erfolgte eine Submission. Leider wurde kein wirtschaftliches Angebot abgegeben, sodass in der Dezernatskonferenz vom 17.02.2018 beschlossen wurde, die Ausschreibung aufzuheben. In den Folgejahren wurde die Maßnahme mehrfach verschoben. Grund waren neben der prekären Haushaltslage insbesondere die Unklarheiten in Hinblick auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Die BezReg Köln (Dezernat 54) konnte dieser Verschiebung indirekt zustimmen, indem die jährliche, gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung zum Umsetzungsstand des ABKs einfach dahingehend nicht kommentiert wurde. Aufgrund der aktuell günstigeren Lage hinsichtlich der Straßenbeitragspraxis kann jedoch vermutet werden, dass die BezReg Köln eine weitere Verschiebung kaum noch so wohlwollend bewerten wird. Die Folgen einer Beanstandung eines ABKs sind erheblich, und betreffen neben dem Wegfall von Fördermöglichkeiten auch die Stadtplanung.

## **Bisheriger Planungsstand**

Die Ausführungsplanungen zum Kanal- und Straßenbau sind abgeschlossen. Eine erste Anliegerversammlung wurde am 08.11.2016 durchgeführt. Auch die Ausbaubeschlüsse in den Gremien wurden damals ordnungsgemäß eingeholt. Diese mussten jedoch, um „den fördermittelschädlich vorzeitigen Maßnahmenbeginn bezgl. der KAG-Straßenbaubeiträge“ zu umgehen, zurückgenommen werden (Aufhebung des Ausbaubeschlusses vom 24.05.2016.pdf). Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind unter der Auftragsnummer 23000234 für den Kanalbau 550.000,- € eingestellt. Derzeit wird von Seiten der Stadtwerke für die beiden Gewerke „Straße“ und „Kanal“ das bereits vorhandene Leitungsverzeichnis für die Ausschreibung überarbeitet. Im Zuge dessen wurde von den Stadtwerken ein Zeitplan zwecks Terminabstimmung mit dem FB 8 erstellt (vgl. Terminplan Hammerstraße.pdf).

## **Fazit der Stadtwerke**

Von Seiten der Stadtwerke wird die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2023 aufgrund der vorgefundenen Kanalschäden, der mangelhaften hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanals, den bereits vorhandenen Ausschreibungsunterlagen und dem unglücklichen Zustand der mehrmaligen Verschiebung im ABK, als dringlich angesehen. Die Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit wird auch mit der von den Stadtwerken entwickelten „Bewertungsmatrix Kanalbau“ (vgl. Bewertungsprogramm Kanalbau HS-Ost.xls) grafisch eindrucksvoll verdeutlicht.

i. V.



Dipl.-Ing (FH) Christopher Seybold M.Sc.  
Stellv. Betriebsleiter und Technischer Leiter

## Vermerk

### **Darstellung der Dringlichkeit der Kanalsanierung in der Straße „Eichholzweg“**

#### **Veranlassung**

Gemäß § 47 des Landeswassergesetzes haben die Gemeinden in NRW die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Hierüber sollen die Gemeinden der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) in einem Zyklus von 6 Jahren eine Zusammenfassung über den gegenwärtigen Stand der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, mit Hilfe eines sog. Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) geben. Erstmals musste die Kanalsanierung in der Straße „Eichholzweg“ in das ABK für das Jahr 2016 mit der Ordnungsnummer 4.6.15.0.10.1.1 aufgenommen werden (siehe ABK-2012\_2017.xls).

#### **Gründe für die Aufnahme in das ABK**

Mittels hydraulischer Berechnungen des vorhandenen Kanals in der Straße „Eichholzweg“ wurde festgestellt, dass die Dimensionierung der vorhandenen Kanalhaltungen deutlich zu gering ist und somit der Kanal nicht der DIN EN 752 entspricht (vorhanden DN 300/DN400, erforderlich DN 500/600, vgl. hydraulischer Zustand.pdf). Folgerichtig können die Stadtwerke hier keine regelwerkskonforme Überflutungssicherheit gewährleisten und kommen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht nach. Weiterhin wurden mittels einer Kamerabefahrung des vorhandenen Kanals, im Zuge der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw folgende Schädstellen festgestellt:

- Der alte Betonkanal, erbaut in den siebziger Jahren, weist Risschäden auf
- Teilweise schon Scherbenbildung und Einsturz im gesamten Umfang
- Oberflächenschaden, sichtbarer chemischer Angriff
- Boden teilweise schon sichtbar
- Die Schächte sind sanierungsbedürftig
- Die Muffenverbindungen sind verschoben

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Überplanung im Jahr 2016 wurde den Planungsverantwortlichen klar, dass hier nur die Kanalsanierung in offener Bauweise, mit einer anschließenden großflächigen Straßenwiederherstellung als wirtschaftlich sinnvoll gewertet werden kann. Entsprechend wurde hier zwischen den Stadtwerken und dem FB 9 vereinbart, eine „kombinierte Straßen- und Kanalbaumaßnahme“ anzustreben.

#### **Bisherige Gründe für die Nichtumsetzung**

Die Gründe, warum generell einige Straßenbaumaßnahmen in Gummersbach immer mal wieder verschoben werden mussten, waren neben der prekären Haushaltslage insbesondere die Unklarheiten in Hinblick auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Die BezReg Köln (Dezernat 54) konnte dieser Verschiebung indirekt zustimmen, indem die jährliche, gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung zum Umsetzungsstand des ABKs einfach dahingehend nicht kommentiert

wurde. Aufgrund der aktuell günstigeren Lage hinsichtlich der Straßenbeitragspraxis kann jedoch vermutet werden, dass die BezReg Köln eine weitere Verschiebung kaum noch so wohlwollend bewerten wird. Die Folgen einer Beanstandung eines ABKs sind erheblich und betreffen neben dem Wegfall von Fördermöglichkeiten auch die Stadtplanung.

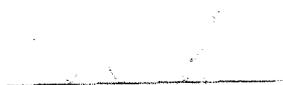
## **Bisheriger Planungsstand**

Die Entwurfsplanungen zum Kanal- und Straßenbau sind abgeschlossen. Nun muss dringlich eine erste Anliegerversammlung durchgeführt werden, damit die Ausführungsplanung in der ersten Jahreshälfte 2023 abgeschlossen werden kann. Von den Stadtwerken wurde ein Zeitplan zwecks Terminabstimmung mit dem FB 8 erstellt (vgl. Terminplan Eichholzweg.pdf), welcher eine Auftragsvergabe in einem Betriebsausschuss nach den Sommerferien ermöglicht.

## **Fazit der Stadtwerke**

Von Seiten der Stadtwerke wird die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2023 aufgrund der vorgefundenen Kanalschäden, der mangelhaften hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanals und dem unglücklichen Zustand der mehrmaligen Verschiebung im ABK, als dringlich angesehen. Die Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit wird auch mit der von den Stadtwerken entwickelten „Bewertungsmatrix Kanalbau“ (vgl. Bewertungsprogramm HS-Gelpetal und Leppetal.xls) grafisch eindrucksvoll verdeutlicht.

i. V.



Dipl.-Ing (FH) Christopher Seybold M.Sc.  
Stellv. Betriebsleiter und Technischer Leiter

### Anlagen:

ABK-2012\_2017.xls

baulicher Zustand.pdf

hydraulischer Zustand.pdf

Bewertungsprogramm HS-Gelpetal und Leppetal.xls

Terminplan Eichholzweg.pdf